

**Ferdinand Kopp/Ulrich Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.** Hrsg. von **Ulrich Ramsauer**, bearb. von Ramsauer, Carsten Tegethoff, Peter Wysk. 22., vollst. überarb. Aufl. 2021. XXXIV, 2.062 S. 67,00 €. Ln. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-77189-7.

**Ferdinand Kopp/Wolf-Rüdiger Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.** Hrsg. von **Wolf-Rüdiger Schenke**, bearb. von Wolf-Rüdiger und Ralf Peter Schenke, Josef Ruthig, und Christian Hug. 27., Neubearb. Aufl. 2021. XXXIII, 2.147 S. 67,00 €. Ln. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-77190-3.

Das Jahr 2020/21 war durch den Umgang mit der Corona-Pandemie geprägt. Das gilt auch für die Praxis der Verwaltungsverfahren, des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Überwiegend wurden die Einschränkungen des täglichen Lebens durch Rechtsverordnungen auf der Basis des novellierten Infektionsschutzgesetzes geregelt. Auch Allgemeinverfügungen als Instrumente des Verwaltungsverfahrensrechts (§ 35 Satz 2 VwVfG) spielten auf lokaler Ebene weiterhin eine wichtige Rolle. Beide Standardwerke zum VwVfG und zur VwGO (zu den Voraufgaben *Stüer*, DVBl 2021, 720) widmen sich diesen Herausforderungen in ihren aktuellen Neuauflagen und dies in gewohnter Weise mit Bravour.

Über weite Teile des Verwaltungsverfahrensrechts sind neue Fragen aufgeworfen, denen sich die Neuauflage des VwVfG-Kommentars **Kopp/Ramsauer** vor allem in der Kommentierung der § 35 und 41 VwVfG widmet. Vielfältige verfahrensrechtliche Fragen wurden darüber hinaus im Hinblick auf den Einsatz der digitalen Kommunikation anstelle mündlicher Verhandlungen und Anhörungen aufgeworfen. Die Online-Konsultation ist vielfach an die Stelle der Erörterung in der Planfeststellung getreten, was das Planungssicherstellungsgesetz ermöglicht hat (§ 73 VwVfG Rdnr. 118). Gänzliche Neubearbeitungen wurden erforderlich in der Kommentierung der für das Verwaltungsverfahren zentralen Vorschrift des § 13 VwVfG über die Beteiligtenstellung und der Grundnorm des öffentlich-rechtlichen Vertragsrechts in § 54 VwVfG. Auch die Kommentierung des § 76 VwVfG ist wesentlich überarbeitet worden. Diese Vorschrift hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, weil für Planfeststellungsbeschlüsse vermehrt ein ergänzendes Verfahren erforderlich wurde. Zugleich wurden die Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur aktualisiert. Das zurückliegende Jahr hat nach den Worten der Verfasser dem Verwaltungsverfahren einen erheblichen Zuwachs an Literatur beschert, die weitgehend eingearbeitet werden konnte. Zwei der Autoren haben inzwischen den beruflichen Blick gewechselt. *Ulrich Ramsauer*, vormals VRiOVG Hamburg, und *Peter Wysk*, vormals RiBVerwG, der sich Anfang 2019 bei *Michael Kloepfer* an der Humboldt-Universität zu Berlin mit einer Schrift über die zivilen Flughäfen habilitiert hat, sind inzwischen in die Anwaltschaft gewechselt. Nicht selten soll damit eine spürbare Veränderung des Blicks auf die Einschätzung der jeweils früher bearbeiteten Rechtsmaterien verbunden sein, wird aus Fachkreisen berichtet.

Die Neuauflage des VwGO-Kommentars **Kopp/Schenke** berücksichtigt neben der neueren Rechtsprechung und der Literatur vor allem eine Reihe von Neuregelungen, die das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen v. 03.12.2020

(BGBl. I S. 2694) mit sich gebracht hat. Dies bewirkte Änderungen der §§ 48, 50, 80, 8a, 101 und 185 VwGO. Neu eingefügt wurden §§ 176, 188a und § 186b VwGO. Ein besonderes Glanzstück auch der Neuauflage des VwGO-Kommentars ist der Anhang: Covid-19-Pandemie und Verwaltungsprozessrecht. Hier wird in einem großen Wurf eine umfassende Einführung in die großen Herausforderungen und Schwierigkeiten gegeben, mit denen das Prozessrecht in Zeiten der Covid-19-Pandemie zu kämpfen hat. Zugleich werden Wege aufgezeigt, die gerichtliche und anwaltliche Arbeit in der »Corona-Katastrophe« in geordnete Bahnen zu lenken. Die zahlreichen Hinweise werden es vor allem für die Praxis ermöglichen, die Bewährungs- und Belastungsprobe der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgreich zu bestehen. Quarantänemaßnahmen, die Straffung des Verfahrens, Fristverlängerungen oder auch der Verzicht und die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung mit den Möglichkeiten einer Videokonferenz und allerdings eingeschränkten Möglichkeiten einer Fernkommunikation sowie das Homeoffice können das Gelingen unterstützen. Zugleich werden aber auch Grenzen sichtbar, auf die auch ein durch Covid-19 eingeschränktes Prozessrecht nicht verzichten kann.

»Alles soll so einfach wie möglich sein, aber nicht einfacher«. Diese auf Albert Einstein zurückgehende Empfehlung (»Everything should be made as simple as possible, but not simpler«) prägte die 22. Neuauflage des VwVfG-Kommentars und kann wohl auch für die 27. Neuauflage des VwGO-Kommentars gelten. Das Leitthema zeigt die zwei Seiten der Medaille. Die juristischen Themen gewinnen rasant an Komplexität. Das ist nicht nur eine Folge komplexer werdender Lebenssachverhalte, sondern auch die Folge eines Regelungseifers des Gesetzgebers, der vielfach keine Gelegenheit auslässt, auf komplizierte Sachverhalte durch noch kompliziertere Regelungen zu antworten. In solchen Krisenzeiten für die juristische Informationsgewinnung und -verarbeitung ist auf der anderen Seite die Reduzierung von Komplexität, Abbau der Regelungsflut, Einfachheit und Verständlichkeit der juristischen Sprache und unbürokratisches Handeln das Gebot der Stunde.

Die von den Kommentatoren zu leistende Arbeit kann auch bei diesen beiden Neuauflagen uneingeschränkt als gewaltig bezeichnet werden. *Ramsauer* hat dies wohl bereits bei der Übernahme des von *Ferdinand O. Kopp* begründeten Werkes Anfang des Jahres 2000 erkannt, wenn er den Ratschlag erteilte: »Wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen« – keine leichte Aufgabe für die Kommentatoren und Leser, wie schon Albert Camus mit seinen Hinweisen auf die Absurdität des Seins für derartige Herkulesaufgaben herausgefunden hat.

Schon für die Voraufgaben galt: Die beiden erfolgreichen Handkommentare erläutern das VwVfG und die VwGO zuverlässig, prägnant und verständlich. Überhaupt sind die Kommentare *Kopp/Ramsauer* und *Kopp/Schenke* auch in ihren aktuellen Auflagen Meisterwerke des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und für alle unverzichtbar, die sich in Praxis und Wissenschaft mit der schwierigen Materie dieser benachbarten Rechtsgebiete und der sie beeinflussenden Verfahrensnormen befassen. Perfekt und hochaktuell für Rechtsanwälte, Fachanwälte

für Verwaltungsrecht, Syndikusanwälte, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren. Zugleich kommen die aus der Feder von führenden Richtern und Anwälten stammenden Kommentare nach dem einleitenden Vorwort in der Voraufflage des VwVfG-Kommentars eher bescheiden daher: »Wir sind dazu bestimmt, die Wahrheit zu suchen; sie zu besitzen, ist Vorrecht einer höheren Macht«. Aus der Sicht der Leipziger Revisionsinstanz schwebt darüber wohl nur noch – wenn es gut geht – das BVerfG am Karlsruher Schlossbezirk, der EuGH am Luxemburger Kirchberg oder der »blaue Himmel« einer imaginären Gerechtigkeit.

Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück

**Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz Kommentar.** 93. Lfg. Stand Oktober 2020. Rdnr. 820 S. Loseblatt. 69,00 €. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 978-3-406-76745-6.

und

**Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz Kommentar.** 94. Lfg. Stand Januar 2021. Rdnr. 750 S. Loseblatt. 65,00 €. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 978-3-406-76746-3.

Die 93. Lieferung beginnt im Prinzip ein wenig mit »Corona«. Denn *Otto Depenheuer* hat seine Kommentierung zu Art. 8 GG durchgehend überarbeitet. Hat das Verhalten der so genannten Querdenker in Bezug auf ihre sozusagen besonders demonstrative Art der Teilnahme an Versammlungen in letzter Zeit häufig Kopfschütteln und auch Streit hervorgeufen, so geht der Streit weiter im Zuge der Schaffung neuer Landes-Versammlungsgesetze. *Depenheuer* arbeitet die neuen Probleme aber nur in Spuren ein (etwa Rdnr. 64). Auch die seit der letzten Kommentierung (2006) aufgrund der Föderalismus-Reform I ermöglichte Ländergesetzgebung im

Versammlungsrecht wird nur am Schluss kurz erwähnt – im Zusammenhang mit Gewährleistungen der Versammlungsfreiheit in den Landesverfassungen.

Im Staatsorganisationsrecht haben sich im Rahmen der 93. Lieferung *Arnd Uhle* und *Ferdinand Kirchhof* mit Art. 74 und Art. 83 ff. GG befasst, während *Matthias Herdegen* seine Kommentierung der Vorschrift über die Bundesbank (Art. 88 GG) vollständig neu bearbeitet hat.

Zwei ärgerlichen Detailregelungen der Finanzverfassung – Art. 106 a und 106 b – hat sich *Christian Seiler* angenommen.

Mit der 94. Lieferung betritt der Kommentar das Jahr 2021, wo *Herdegen* abermals seine Kommentierung des Art. 1 überarbeitet hat, nunmehr bezüglich seines Abs. 3.

Sodann hat der geschäftsführende Mitherausgeber *Hans-Hugo Klein* (Jg. 1936) begonnen, einige seiner Kommentierungen in die Hände seines Schülers *Kyrill-Alexander Schwarz* zu legen, der nun als Mit-Bearbeiter ausgewiesen ist, betreffend das Petitionsrecht aus Art. 17 GG und weitergehend im Parlamentsrecht – Art. 38, 41 und 42 GG. Wer nun aber geglaubt hätte, *Klein* zöge sich zurück, wird eines Besseren belehrt, weil dieser den im Zuge der Föderalismusreform I eingefügten Art. 125 b nun erstmals bearbeitet hat.

*Herdegen* hat nach nur fünf Jahren seine Kommentierung des Art. 25 über die Bedeutung der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts vollständig aktualisiert.

*Jens Kersten* schließlich hat seine von ihm erstmals im Jahre 2012 kommentierten Art. 77 und 78 GG neu bearbeitet. Nach den Gesetzgebungskompetenzen sind damit auch die unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren wieder einmal neu kommentiert.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Wiemers, Berlin

## Rechtsprechung

### Bundesgerichtshof

#### Hemmung und Ausschluss von Forderungen nach StHG Bbg

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 5 StHG Bbg; § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB

a) Aufgrund der dynamischen Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts in § 4 Abs. 3 Satz 2 StHG Bbg sind die Regelungen der §§ 194 ff BGB in ihrer jeweils geltenden Fassung auf den Lauf der Verjährung gem. § 4 Abs. 1 StHG Bbg anwendbar.

b) Bei dem gem. § 5 StHG Bbg dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden Verwaltungsverfahren handelt es sich um eine Sachurteilsvoraussetzung. Demzufolge hat der Eingang eines auf Schadensersatz gerichteten Antrags bei der zuständigen Behörde Auswirkungen auf den Lauf der Verjährungsfrist.

c) Dabei kann offenbleiben, ob die in § 4 Abs. 3 Satz 1 StHG Bbg normierte Unterbrechung der Verjährung seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes im Sinne einer Verjährungshemmung zu verstehen ist. Jedenfalls findet § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB (entsprechend) Anwendung. Dies führt dazu, dass die Wirkungen einer